

SATZUNG

des
Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Mettenheim

§ 1

Name und Zweck

1. Der Verein führt den Namen:

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Mettenheim e. V.

mit Sitz in Mettenheim.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Worms eingetragen werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes

„Steuerbegünstigte Zwecke“

der Abgabenordnung.

3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ortsfeuerwehr Mettenheim über den Rahmen der dem Träger auferlegten Verpflichtungen hinaus.

4. Der Satungszweck wird verwirklicht durch Bereitstellung von Geräten, Gegenständen und Geldzuwendungen.

5. Die Mittel werden durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen erbracht.

§ 2

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Ausgaben und Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Dem Mitglied wird die Aufnahme mit Aushändigung der Satzung bestätigt.

§ 6

Beitragsordnung

1. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jährlich im voraus zu entrichten ist.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Mettenheim werden vom Jahresbeitrag befreit.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - A. Durch Tod.
 - B. Durch schriftliche Erklärung des Austrittes zum 31.12. des Jahres. Die Austrittserklärung muß spätestens am 30.09. des Jahres beim Vorstand vorliegen.
 - C. Durch Ausschluß. Der Ausschluß kann durch den Vorstand in geheimer Abstimmung beschlossen werden, wenn das Mitglied:
 1. Trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
 2. Sich der Achtung der Vereinsmitglieder unwürdig erweist oder gröblich die Vereinsinteressen verletzt.

Das Mitglied ist vor dem Ausschluß anzuhören. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - 3 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

3. Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer erledigt. Zahlungsverfügungen werden vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden gegengezeichnet.
4. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, oder bei dessen Abwesenheit von einem von der Versammlung bestimmten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 10

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand einen Nachfolger, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Es kann auch ein Mitglied in Personalunion mit diesem Amt betraut werden.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Für alle Angelegenheiten ist der Vorstand zuständig. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Jahresberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahlen zum Vorstand
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Festsetzung der Beiträge
6. Satzungsänderungen

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - A. Als ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich einmal im ersten Halbjahr einen jeden Jahres.
 - B. Aus besonderem Anlaß auf Beschluß des Vorstandes
 - C. Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes, beantragt. In diesem Falle muß die Versammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand eine Woche vor dem Versammlungstermin im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eich, unter Bekanntgabe des Tagesordnung.

§ 14

Beschlußfähigkeit und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl des anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Vorstandswahl

1. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Die Vorschläge erfolgen durch Zuruf.
2. Die Vorstandswahl erfolgt geheim. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, kann per Akklamation gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 16

Beschwerden

Über Beschwerden von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In Berufungsfällen die Mitgliederversammlung.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen besonderen Zweck, mit einer Frist von einem Monat, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlußunfähigkeit der Versammlung festgestellt, so ist binnen einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Diese Versammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für die Auflösung (Beschluß) müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Mettenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens der Ortsgemeinde Mettenheim zu verwenden hat.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mettenheim, den 24.08.1999